



Wegweiser Betreuungsrecht

Inhalt

3 Worum geht es bei der rechtlichen Betreuung?



6 Wo finden ehrenamtliche Betreuer Unterstützung?



- 6 Betreuungsvereine
- 7 Betreuungsgerichte
- 7 Betreuungsbehörde

8 Welche Aufgaben haben Betreuer?



- 8 Vermögenssorge
- 9 Gesundheitsvorsorge
- 10 Aufenthaltsbestimmung
- 11 Kündigung der Wohnung
- 11 Unterbringungsähnliche Maßnahmen
- 12 Geschlossene Unterbringung

13 Welche rechtlichen Rahmenbedingungen gelten für Betreuer?



- 13 Pflichten des Betreuers gegenüber dem Betreuungsgericht
- 13 Aufwandsentschädigungen
- 14 Versicherungsschutz
- 14 Haftpflichtversicherung
- 15 Unfallversicherung

16 Anhang



- 16 Wichtige Gesetzestexte
- 22 Das gerichtliche Verfahren
- 22 Beginn des Verfahrens
- 23 Aufgaben der Betreuungsbehörde
- 23 Auswahl des Betreuers
- 24 Betreuungsgutachten
- 24 Gerichtliche Anhörung
- 25 Kosten
- 26 Merkblätter
- 26 Haftpflichtversicherung
- 29 Gerichtliches Merkblatt für ehrenamtliche Betreuer
- 32 Adressen
- 36 Ich sorge vor
- 37 Impressum

Worum geht es bei der rechtlichen Betreuung?

Wir alle können durch eine Krankheit, einen Unfall oder im Alter in eine Situation kommen, in der wir Entscheidungen z. B. über gesundheitliche oder finanzielle Belange vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr selbst treffen können.

In Betracht kommt in diesem Fall die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers als gesetzliche Vertretung. Hierüber entscheidet das Betreuungsgericht. Es wird dabei geprüft, ob die Betreuungsperson vorrangig aus dem Kreis der Angehörigen ausgewählt werden kann.

Ziel des Betreuungsrechts ist eine gesetzliche Vertretung, die am individuellen Bedürfnis des kranken oder behinderten Menschen ausgerichtet ist, seine verbliebenen Fähigkeiten berücksichtigt, seine Selbstbestimmung möglichst wahrt und Rechtseingriffe auf das notwendige Maß beschränkt.

Eine Betreuung wird jedoch nur dann eingerichtet, wenn Hilfemöglichkeiten wie die Unterstützung durch Familienangehörige, Freunde oder Soziale Dienste nicht greifen.



Wenn es nur darum geht, dass jemand seinen Haushalt nicht mehr selbständig führen oder seine Wohnung nicht mehr verlassen kann, wird in der Regel kein Betreuer bestellt. Hier kommt es auf ganz praktische Hilfen an, für die keine gesetzliche Vertretung erforderlich ist.

Eine rechtliche Betreuung kann durch eine wirksame und ausreichende Vollmacht vermieden werden. Wer im Angehörigen- oder Bekanntenkreis auf jemanden zählen kann, dem er uneingeschränkt vertraut, sollte daher überlegen, dieser Person eine Vorsorgevollmacht zu erteilen.

Näheres zu Vorsorgemöglichkeiten finden Sie in der Broschüre „Ich Sorge vor!“, die bei der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz und bei den Hamburger Betreuungsvereinen erhältlich ist (siehe Adressenteil im Anhang).



Die Bestellung eines Betreuers soll den Betroffenen in der Wahrnehmung seiner Rechte stärken, sie hat keinen Einfluss auf seine Geschäftsfähigkeit. Schon im gerichtlichen Verfahren ist der Wille des betroffenen Menschen zu berücksichtigen, z. B. bei der Auswahl des Betreuers.

Betreuer beachten die Wünsche des Betreuten

Das Betreuungsrecht bindet in § 1901 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) den Betreuer in seinem Handeln an das Wohl und an die Wünsche des Betreuten. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute schon vor der Bestellung eines Betreuers geäußert hat. Ziel des Betreuers muss es sein, durch seine Unterstützung die Selbständigkeit und Eigenverantwortung des betreuten Menschen zu fördern.

Betreuer besprechen wichtige Angelegenheiten mit dem Betreuten

Bevor der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, d.h. der Betreuer bezieht den Betreuten soweit wie möglich in Entscheidungen ein. Er entscheidet nicht über seinen Kopf hinweg. Insofern kommt dem persönlichen Kontakt eine große Bedeutung bei der Ausübung dieses Ehrenamtes zu.

Der persönliche Kontakt schafft Vertrauen

Im persönlichen und vertraulichen Gespräch werden die aktuellen Wünsche des Betroffenen für den Betreuer erkennbar. Für den Fall, dass keine Gespräche mit der betreuten Person möglich sind, sollte der Betreuer diese dennoch in regelmäßigen Abständen



aufsuchen, um sich einen Eindruck von ihren Lebensumständen zu verschaffen. Es reicht nicht aus, sich ausschließlich auf Schilderungen Dritter, z. B. der Pflegekräfte des ambulanten Dienstes oder des Pflegeheimes, zu verlassen.

Betreuer übernehmen Verantwortung

Diese Grundsätze zu beachten, stellt hohe Anforderungen an den ehrenamtlichen Betreuer. Seine Aufgabe verlangt viel Verantwortungsbewusstsein – gibt ihm aber auch ein hohes Maß an Selbstbestätigung.

Betreuer finden Lösungen

Im Rahmen einer ehrenamtlichen Betreuung wird man manchmal auch mit Fragen, Problemen und Konflikten konfrontiert, die nicht leicht zu lösen sind. Dies gilt besonders dann, wenn die Lebensweise des Betreuten nicht mit den eigenen Vorstellungen übereinstimmt. Daher ist es wichtig, dass ehrenamtliche Betreuer auf ein breites Unterstützungsangebot zurückgreifen können. In Hamburg leisten dies neben den Gerichten und den Betreuungsstellen in den Bezirken in erster Linie die Hamburger Betreuungsvereine.



Wo finden ehrenamtliche Betreuer Unterstützung?

■ **Betreuungsvereine**

Die Hamburger Betreuungsvereine bieten umfangreiche Hilfe und Beratung für ehrenamtliche Betreuer an. Dazu gehören neben einer Einführung in das Thema auch Einzelberatungen und Fortbildungen. Die Betreuer haben einen Anspruch auf dieses Angebot – während der gesamten Dauer ihrer Tätigkeit. Der nächstgelegene Betreuungsverein sollte immer die erste Anlaufstelle für Fragen im Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen Betreuung sein.

In Hamburg gibt es neun anerkannte Betreuungsvereine, die jeweils für einen Bezirk oder eine bestimmte Zielgruppe zuständig sind (s. Adressenteil im Anhang)



■ **Betreuer erkennen eigene Grenzen und holen sich fachkundigen Rat in ihrem Betreuungsverein**

Zum Angebot der Betreuungsvereine gehören:

- Informationen über die ehrenamtliche Betreuung
- Beratung und Information im Vorfeld einer Betreuung
- Einführungsveranstaltungen in das Betreuungsrecht
- Feste Sprechzeiten für telefonische Beratungen
- Persönliche Beratungen
- Fort- und Weiterbildungen zu betreuungsrelevanten Themen
- Gruppen zum Erfahrungsaustausch
- Fachtagungen
- Informationsmaterial und Fachliteratur
- Handbuch für Betreuerinnen und Betreuer



Darüber hinaus bieten die Hamburger Betreuungsvereine:

- Beratung zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen
- Beratung Bevollmächtigter
- Referententätigkeit für Institutionen und interessierte Gruppen

Alle Beratungsangebote und Hilfemöglichkeiten der Hamburger Betreuungsvereine sind kostenfrei. Die Hamburger Betreuungsvereine sind von der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (BSG) anerkannt und werden durch sie gefördert.

■ **Betreuungsgerichte**

Beim Gericht beraten im Wesentlichen die Rechtspfleger. Insbesondere bei Fragen hinsichtlich der Berichterstattung über die Betreuungstätigkeit und hinsichtlich eventueller Genehmigungspflichten kann es sinnvoll sein, diese Hilfe in Anspruch zu nehmen (siehe Adressenteil im Anhang).

■ **Betreuungsbehörde**

Für jeden der sieben Hamburger Bezirke gibt es eine behördliche Betreuungsstelle. Die Mitarbeiter der Betreuungsstellen unterstützen das Betreuungsgericht bei der Betreuerbestellung, etwa indem sie dem Gericht geeignete Betreuer vorschlagen. Auch sie beantworten Fragen zur rechtlichen Betreuung (siehe Adressenteil im Anhang).



Welche Aufgaben haben Betreuer?

Betreuer vertreten den Betreuten in dem ihnen vom Gericht übertragenen Aufgabenkreis sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Sie haben hierbei die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Mit dem vom Betreuungsgericht ausgestellten Betreuerausweis können sie sich Dritten gegenüber als vertretungsberechtigt legitimieren.

- **So wenig Betreuung wie möglich,**
- **so viel Betreuung wie nötig**

Im Betreuerausweis wird der Umfang der Betreuung, d.h. der Aufgabenkreis ausgewiesen. Im Rahmen seines Aufgabenkreises hat der Betreuer das Recht und die Pflicht, die Angelegenheiten des Betreuten zu regeln, sofern dieser hierzu nicht selbst in der Lage ist. Der Betreuer ist nur innerhalb des festgelegten Aufgabenkreises handlungs- und entscheidungsbefugt.

Die Wünsche und das Wohl des Betreuten sind für den Betreuer handlungsleitend. Bei Fragen zu seinen Befugnissen kann er sich an das Gericht oder die Hamburger Betreuungsvereine wenden.



Bei der Festlegung des Aufgabenkreises orientiert sich das Gericht daran, in welchem Bereich der Betroffene handlungs- und entscheidungsunfähig ist und wo Handlungsbedarf besteht. Der Aufgabenkreis kann einzelne Bereiche, wie die Vertretung gegenüber Behörden umfassen – oder nahezu alle rechtlichen Vertretungsbefugnisse beinhalten.

In ihren Einführungsveranstaltungen gehen die Hamburger Betreuungsvereine ausführlich auf die einzelnen Bereiche einer Betreuung ein. Nachfolgend werden die häufigsten Aufgabenbereiche beispielhaft skizziert.

■ Vermögenssorge

Die Vermögenssorge umfasst alle Aufgaben, die das Vermögen der betreuten Person betreffen. Sie kann von der Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche (z. B. Sozialleistungen) oder der Abwehr von ungerechtfertigten



Forderungen über die Verwaltung umfangreicher Vermögensteile bis hin zur gesamten Vermögenssorge reichen. Auch im Rahmen der Vermögenssorge hat der Betreuer Wohl und Wünsche des Betreuten zu beachten. Dies beinhaltet insbesondere die Möglichkeit, mit den vorhandenen finanziellen Mitteln den Lebensstandard des Betroffenen zu halten und nach seinen Wünschen zu gestalten. Die Mehrung des Vermögens steht hierbei nicht unbedingt im Vordergrund. Im Bereich der Vermögenssorge sieht das Gesetz einige Genehmigungspflichten für den Betreuer vor. Beispiele hierfür finden Sie im Anhang im gerichtlichen Merkblatt für ehrenamtliche Betreuer.

■ **Gesundheitsorge**

Mit der Gesundheitsorge übernimmt der Betreuer die Vertretung des Betreuten gegenüber Ärzten. Er nimmt hierbei die Position des kritischen Patienten ein, sofern die betreute Person sich nicht selbst vertreten kann. Grundsätzlich sind ärztliche Maßnahmen (z. B. Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff) nur zulässig, wenn der Patient in diese wirksam einwilligt. Auch wenn der Patient einen Betreuer hat, kann nur er selbst die Einwilligung erteilen, sofern er Art, Bedeutung und Tragweite der beab-

sichtigten Maßnahme erfassen kann. Im Hinblick auf unterschiedlich komplizierte Maßnahmen kann er in einem Fall einwilligungsfähig sein, im anderen dagegen nicht. Deshalb muss sich der Betreuer, auch wenn sein Aufgabenkreis die Gesundheitsorge umfasst, vergewissern, ob der Betreute in der konkreten Situation einwilligungsfähig ist.

Wenn der Betreute nicht einwilligungsfähig ist, hat der Betreuer nach Aufklärung durch den Arzt zu entscheiden, ob die medizinische Maßnahme durchgeführt wird oder nicht.

Liegt eine Patientenverfügung vor, muss sich der Betreuer an ihr orientieren und dem Willen des Betreuten Geltung verschaffen. Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen der Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, muss der Betreuer den mutmaßlichen Willen des Betreuten ermitteln (§ 1901 a Abs. 1 und 2 BGB).

Betreuer und Arzt sollen die ärztlich indizierte Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens besprechen. Angehörigen und Vertrauenspersonen soll bei der Feststellung des Patientenwillens Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden (§ 1901 b BGB).



In bestimmten Fällen muss die Entscheidung des Betreuers durch das Betreuungsgericht genehmigt werden. Dies ist der Fall, wenn die begründete Gefahr besteht, dass Betreute aufgrund der Maßnahme oder aufgrund eines Widerrufs oder Nichteinwilligung in eine medizinisch angezeigte Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger andauernden Schaden erleidet. Eine gerichtliche Genehmigung ist dann jedoch nicht erforderlich, wenn zwischen behandelndem Arzt und Betreuer Einvernehmen darüber besteht, dass die zu treffende Entscheidung dem Patientenwillen entspricht (§ 1904 Abs. 1 – 4 BGB).

Das Genehmigungsverfahren bezweckt in solchen Fällen auch, den Betreuer mit seiner Verantwortung für den Betreuten nicht alleine zu lassen. Ein schwerer und länger dauernder gesundheitlicher Schaden ist z. B. der Verlust der Sehkraft oder die Amputation eines Beines. Die Gefahr eines solchen Schadens muss konkret und nahe liegend sein. Hypothetische oder unwahrscheinliche Gefahren lösen keine Genehmigungspflicht aus.

Bei Zweifeln an der Genehmigungspflicht einer medizinischen Maßnahme sollte sich ein Betreuer an das Betreuungsgericht wenden.

Keine Genehmigungspflicht besteht in Eilfällen, wenn mit dem Aufschub der Maßnahme Gefahr verbunden wäre (§ 1904 Abs. 1, Satz 2 BGB).

■ Aufenthaltsbestimmung

Das Recht zur Aufenthaltsbestimmung erhält der Betreuer, wenn Entscheidungen über Veränderungen des Aufenthaltsortes erforderlich sind und die betreute Person diese Entscheidung nicht selbständig treffen kann. Häufig handelt es sich hierbei um die Suche nach einer geeigneten Wohnform, z. B. die Aufnahme in ein Heim.

Auch die vorübergehende oder dauerhafte Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung sowie andere Maßnahmen, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind (z. B. die Anbringung eines Bettgitters), können zu den Befugnissen eines Betreuers gehören.

Obwohl es fürsorgliche Gründe wie die Abwehr von erheblichen Gesundheits-



gefährdungen sind, die diese Maßnahmen notwendig machen, ist jede freiheitsentziehende Maßnahme immer das letzte Mittel. Es empfiehlt sich, die Situation mit einem Mitarbeiter des Betreuungsvereins zu erörtern oder im Rahmen der Erfahrungsaustauschtreffen im Betreuungsverein zu besprechen. Im Austausch mit anderen, unter sorgfältiger Abwägung von Nutzen und Risiken sowie unter Einbezug von möglichen Alternativen, kann ein Bettgitter eventuell vermieden werden.

Kündigung der Wohnung

Lebt der Betreute z. B. dauerhaft in einer Pflegeeinrichtung, kann es sinnvoll sein, dass der Betreuer die Wohnung des Betreuten kündigt. Doch mit der Auflösung der Wohnung verliert der Betreute seinen Lebensmittelpunkt, die vertraute Umgebung und vielfach auch den Bekanntenkreis. Er soll daher vor übereilten Entscheidungen geschützt werden. Deshalb muss der Aufgabenkreis des Betreuers entweder die Vermögenssorge, das Mietverhältnis oder das Aufenthaltbestimmungsrecht umfassen. Zusätzlich bedarf er für die Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses der Genehmigung des Betreuungsgerichts (§ 1907 Abs. 1 BGB).

Die besondere Bedeutung der Wohnung des Betreuten kommt auch in § 1907 Abs. 2 BGB zum Ausdruck. Danach hat der Betreuer dem Betreuungsgericht mitzuteilen, wenn das Wohnrecht des Betreuten – etwa durch Kündigungen oder Räumungsklagen des Vermieters – in Gefahr ist.

Unterbringungsähnliche Maßnahmen

Für den Fall, dass ein Betreuer durch mechanische Vorrichtungen (z. B. Bettgitter, Bauchgurte), durch Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll, ist ebenfalls eine Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich (§ 1904 Abs. 4 BGB). Eine Freiheitsentziehung liegt nicht vor, wenn der Betreute mit der Maßnahme einverstanden ist und die entsprechende Einwilligungsfähigkeit besitzt.

Es kann Eilfälle geben, in denen zum Schutz eines einwilligungsunfähigen Betreuten ohne vorherige Genehmigung gehandelt werden muss. In diesem Fall entscheidet der Betreuer allein. Eine Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.



Geschlossene Unterbringung

Besteht die Gefahr einer erheblichen gesundheitlichen Selbstschädigung oder gar Selbsttötung des Betreuten (§ 1906 Abs. 1 Nr. 1 BGB), kann der Betreuer diesen mit gerichtlicher Genehmigung geschlossen unterbringen, z. B. in der geschlossenen Abteilung eines Krankenhauses oder einer Pflegeeinrichtung. Gleiches gilt, wenn ohne die Unterbringung eine notwendige ärztliche Maßnahme nicht durchgeführt werden kann.

Der Betreuer kann den Betreuten nur zu dessen Wohl und in dessen Interesse geschlossen unterbringen. Das heißt,

eine Gefährdung anderer Personen durch den Betreuten kommt als Unterbringungsgrund nicht in Betracht. Bevor ein Betreuer den Betreuten unterbringt, müssen in jedem Fall alle vorrangigen Hilfs- und Behandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft sein.



Alle Maßnahmen, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, bedürfen der gerichtlichen Genehmigung!

Welche rechtlichen Rahmenbedingungen gelten für Betreuer?

■ Pflichten des Betreuers gegenüber dem Betreuungsgericht

Das Betreuungsgericht führt die Aufsicht über alle beruflichen und ehrenamtlichen Betreuer. Die Aufsicht wird von Rechtspflegern wahrgenommen, die über bestimmte Aufgaben- und Entscheidungsbefugnisse verfügen. Nach der Einrichtung der Betreuung werden die Betreuer zu einem Verpflichtungsgespräch eingeladen. Hier werden sie über ihre künftigen Aufgaben unterrichtet und mündlich auf ihr Amt verpflichtet. Zudem erhalten sie ihren Betreuerausweis.

Die wichtigsten Aufgaben des Betreuers hat das Gericht in einem Merkblatt zusammengefasst, das auch im Anhang dieser Broschüre abgedruckt ist.

Das Amtsgericht fordert den Betreuer einmal im Jahr auf, über die betreute Person und deren Lebensumstände sowie den Verlauf der Betreuung zu berichten und über das verwaltete Vermögen Rechnung zu legen. Grundlage hierfür ist das zu Beginn der Betreuung erstellte Vermögensverzeichnis. Für Angehörige



in direkter verwandtschaftlicher Linie, z. B. Eltern, Kinder aber auch Ehegatten, hat das Betreuungsrecht einige Erleichterungen vorgesehen. Dieser Betreuerkreis ist z. B. von der Genehmigungspflicht bei der Geldanlage und von der Rechnungslegung befreit, berichtet jedoch jährlich über den Stand der Finanzen. Wichtige Veränderungen wie z. B. ein Umzug des Betreuten müssen dem Betreuungsgericht sofort mitgeteilt werden.

Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung, Einschränkung oder Erweiterung der Betreuung erfordern, muss dies beim Betreuungsgericht angeregt werden.

Die Betreuung endet spätestens mit dem Tod des Betreuten.

■ Aufwandsentschädigungen

Zur Abgeltung geringfügiger Aufwendungen (z. B. Portokosten, Telefonge-



bühren) steht einem ehrenamtlichen Betreuer jährlich eine pauschale Aufwandsentschädigung von zurzeit 323,- EUR zu, die aus der Staatskasse oder aus dem Vermögen des Betreuten gezahlt wird. Unter Vorlage entsprechender Belege kann auch ein höherer Aufwand erstattet werden. Die Aufwandsentschädigung muss nach einem Jahr ehrenamtlicher Betreuungstätigkeit beim Betreuungsgericht beantragt werden, sinnvollerweise mit Einreichung des Jahresberichts.

Grundsätzlich ist die Aufwandspauschale als „Sonstige Einnahme“ einkommenssteuerpflichtig. Unter Anrechnung der abzugsfähigen Werbungskosten in Höhe von 80,75 EUR (25 % der Pauschale) verbleibt zurzeit ein zu versteuerndes Einkommen von 242,25 EUR. Da dies unter dem derzeitigen Freibetrag von 256,- EUR liegt, erfolgt keine Besteuerung. Erst wenn eine weitere Pauschale

für eine zweite Betreuung beansprucht wird, kann dies steuerlich relevant werden. Die Aufwendungen müssen dem Finanzamt dann belegt werden.

■ Versicherungsschutz

Von jedem Betreuer wird erwartet, dass er seine Aufgaben verantwortungsvoll und sorgfältig ausübt. Trotz aller Sorgfalt kann es dennoch passieren, dass der betreuten Person ein Schaden entsteht. Nach dem Gesetz wäre der Betreuer dann in Anspruch zu nehmen und zum Ersatz verpflichtet. Hierfür, aber auch für Unfallschäden bei der Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben, gibt es Versicherungsschutz.

Haftpflichtversicherung

Mit ihrer Bestellung sind ehrenamtliche Betreuer automatisch in den Versicherungsschutz einer Sammelversicherung einbezogen, die die Justizbehörde Hamburg abgeschlossen hat.



Umfang und Bedingungen der Sammelversicherung der Justizbehörde finden Sie als Merkblatt im Anhang dieser Broschüre.

Unfallversicherung

Der Unfallversicherungsschutz für ehrenamtliche Betreuer ist gesetzlich geregelt. Versicherungsfälle sind Unfälle im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit, insbesondere Wegeunfälle. Auch Unfälle, die sich im eigenen PKW ereignen, sind Versicherungsfälle – sofern der Unfall im direkten Zusammenhang mit der Betreuungstätigkeit stand. Bei Unterbrechungen und Umwegen für eigene Besorgungen greift die gesetzliche Unfallversicherung nicht.

Versichert ist der Betreuer für unfallbedingte Schäden an seiner Person. Schäden an Gegenständen wie z. B. dem eigenen PKW sind nicht versichert.

Der Versicherungsfall muss von einem Durchgangsarzt aufgenommen werden.

Die Leistungen aus dieser Versicherung können deutlich höher sein als bei der gesetzlichen Krankenkasse. Die übliche Praxisgebühr und Zuzahlungen entfallen.

Die Schadensmeldung richten ehrenamtliche Betreuer an:

**Landesunfallkasse der FHH
Spohrstraße 2
22083 Hamburg**



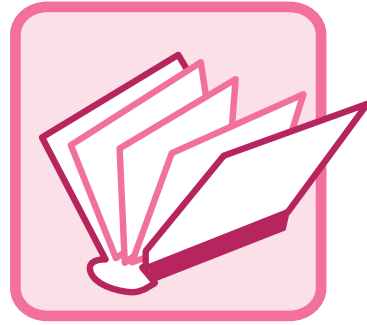
Wichtige Gesetzestexte

§ 1896 BGB - Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in



§ 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

(3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.

(4) Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfasst, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.



Definitionen

Unter **seelischer Behinderung** versteht man eine bleibende psychische Beeinträchtigung, die als Folge von psychischen Erkrankungen entstanden ist. Auch die geistigen Auswirkungen des Altersabbaus, z. B. Demenzerkrankungen, werden hierzu gerechnet.

Unter **geistiger Behinderung** versteht man eine angeborene beziehungsweise unter Geburt oder durch frühkindliche Hirnschädigungen erworbene Intelligenzminderung verschiedener Schweregrade.

Auch **körperliche Behinderungen** können Grund für die Bestellung eines Betreuers sein. Allerdings nur, sofern sie die Fähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten wesentlich behindern. Dies kann etwa bei dauernder Bewegungsunfähigkeit der Fall sein.

Zur **psychischen Erkrankung** gehören alle körperlich nicht begründbaren seelischen Erkrankungen sowie seelische Störungen, die körperliche Ursachen haben. Auch Abhängigkeitserkrankungen (Sucht) können bei entsprechendem Schweregrad psychische Krankheiten sein. Dies gilt auch für Neurosen oder Persönlichkeitsstörungen („Psychopathien“).

(Quelle: Broschüre Betreuungsrecht des Bundesministeriums der Justiz)



§ 1901 BGB – Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers

(1) Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

(3) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

(4) Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre

Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Wird die Betreuung berufsmäßig geführt, hat der Betreuer in geeigneten Fällen auf Anordnung des Gerichts zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen. In dem Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen.

(5) Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung der Betreuung ermöglichen, so hat er dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Gleiches gilt für Umstände, die eine Einschränkung des Aufgabenkreises ermöglichen oder dessen Erweiterung, die Bestellung eines weiteren Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (§ 1903) erfordern.

§ 1901a Patientenverfügung

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat



der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1901b Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

(1) Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1901a zu treffende Entscheidung.

(2) Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1901a Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1901a Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1902 BGB – Vertretung des Betreuten

In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich.



§ 1904 BGB – Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung

oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

(4) Eine Genehmigung nach Absatz 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901a festgestellten Willen des Betreuten entspricht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für einen Bevollmächtigten. Er kann in einer in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Maßnahmen nur einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, wenn die Vollmacht diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst und schriftlich erteilt ist.

§ 1906 BGB – Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder



2. eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach Absatz 4 setzt voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 1907 BGB – Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Aufgabe der Mietwohnung

(1) Zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute gemietet hat, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Gleiches gilt für eine Willenserklärung, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet ist.

(2) Treten andere Umstände ein, auf Grund derer die Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommt, so hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht unverzüglich mitzuteilen, wenn sein Aufgabenkreis das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung umfasst. Will der Betreuer Wohnraum des Betreuten auf andere Weise als durch Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses aufgeben, so hat er dies gleichfalls unverzüglich mitzuteilen.

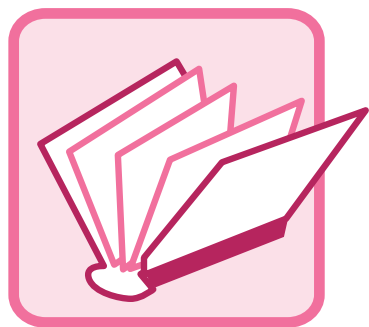
(3) Zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder zu einem anderen Vertrag, durch



den der Betreute zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn das

Vertragsverhältnis länger als vier Jahre dauern oder vom Betreuer Wohnraum vermietet werden soll.

Das gerichtliche Verfahren



Die Bestellung eines Betreuers verfolgt das Ziel, dem Betroffenen Hilfe und Unterstützung zu bieten. Dennoch stellt sie einen Eingriff in seine persönliche Rechtssphäre dar. Zu seinem Schutz wurde seine Rechtsposition durch das gerichtliche Betreuungsverfahren im Vergleich zur früheren Vormundschaft deutlich gestärkt.

Der Betroffene soll – soweit möglich – selbst aktiv am Verfahren teilnehmen. Das Gesetz stellt sicher, dass er ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit in allen Verfahren, die die Betreuung betreffen, in vollem Umfang verfahrens-

fähig ist. Das heißt, er kann alle Anliegen selbst vorbringen und Rechtsmittel einlegen.

Ist die betroffene Person nicht in der Lage, ihre Interessen ausreichend selbst wahrzunehmen, bestellt das Gericht einen Verfahrenspfleger, z. B. einen Rechtsanwalt. Dieser soll den Betroffenen im Verfahren unterstützen, indem er ihm die Bedeutung der Angelegenheit erläutert und ihm bei der Geltendmachung seiner Verfahrensrechte hilft. Er hat die objektiven Interessen des Betroffenen wahrzunehmen.

Im Folgenden werden die wesentlichen Verfahrensschritte kurz erläutert, wobei auf die Darstellung von Ausnahmen und Abweichungen verzichtet wird.

■ Beginn des Verfahrens

Um ein Betreuungsverfahren einleiten zu können, muss das Betreuungsgericht – eine Abteilung des Amtsgerichts – von einem möglichen Betreuungsbedarf



einer Person Kenntnis erhalten. Dies geschieht entweder, indem der hilfsbedürftige Menschen selbst einen Antrag stellt, oder auf Anregung durch Dritte (z. B. Angehörige, Nachbarn, Ärzte, Behörden). Das Gericht muss dann den Sachverhalt ermitteln und eine Entscheidung treffen.

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Betroffene zur Zeit der Einleitung des Betreuungsverfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat – in der Regel der Wohnsitz.

■ Aufgaben der Betreuungsbehörde

Wenn das Gericht einen Antrag bzw. eine Anregung auf Betreuerbestellung erhalten hat, kann es die Betreuungsbehörde bitten, zum Betreuungsbedarf Stellung zu nehmen und einen geeigneten Betreuer vorzuschlagen.

Die Betreuungsbehörde in Hamburg nimmt ihre Aufgaben in sieben bezirklich arbeitenden Betreuungsstellen wahr. Ein sozialpädagogischer Mitarbeiter der zuständigen Betreuungsstelle nimmt Kontakt zur betroffenen Person auf. Er macht sich ein Bild von der aktuellen Situation und den Vorstellungen des Betroffenen und bewertet den rechtlichen Vertretungsbedarf. Das Ergebnis teilt er dem Gericht in einem schriftli-

chen Bericht mit. Wenn dem Gericht ein Betreuer vorgeschlagen wird, beurteilt die Betreuungsstelle auch die Eignung des vorgeschlagenen Betreuers.

Soweit andere Hilfen eine Betreuerbestellung vermeidbar machen können, versucht die Betreuungsstelle diese Hilfen zu vermitteln. So kann die Betreuungsstelle z. B. bei der Erstellung von Vollmachten durch Beratung unterstützen.

■ Auswahl des Betreuers

Bei der Auswahl des Betreuers sind die Wünsche des Betroffenen zu beachten. Er kann eine Person vorschlagen oder ausschließen. Das Gericht ist an diesen Vorschlag gebunden, wenn diese Person für die Aufgaben des Betreuers geeignet ist.

Zum Betreuer soll vorrangig eine ehrenamtlich tätige Person bestellt werden. Dies kann der Ehegatte, ein Angehöriger oder ein Freund des Betroffenen sein. Möglicherweise ist auch eine dem Betroffenen fremde Person bereit, die Betreuung ehrenamtlich zu übernehmen.

Kann die Betreuung nicht ehrenamtlich geführt werden, bestellt das Gericht einen selbständigen Berufsbetreuer



oder den Mitarbeiter eines Betreuungsvereins.

■ **Betreuungsgutachten**

Nachdem das Gericht die Stellungnahme der Betreuungsbehörde eingeholt hat, beauftragt es einen Sachverständigen (z. B. einen Psychiater oder Psychologen) mit der Erstellung eines Gutachtens über Notwendigkeit, Umfang und voraussichtliche Dauer der Betreuung.

Der Sachverständige untersucht oder befragt den Betroffenen persönlich unter Einbeziehung von Akten und Berichten anderer Ärzte oder Krankenhäuser.

Gegebenenfalls kann auf Gutachten und Befunde des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherungen (MdK) zurückgegriffen und so auf eine weitere Begutachtung verzichtet werden.

Ein ärztliches Zeugnis kann genügen, wenn der Betroffene selbst den Antrag auf Betreuung gestellt hat.

■ **Gerichtliche Anhörung**

Am Schluss des Verfahrens, also bevor das Gericht entscheidet, ob ein Betreuer bestellt wird, muss es den Betroffenen persönlich anhören und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihm verschaffen.

Bei dem Termin werden die Ergebnisse der eingeholten Berichte und Gutachten sowie die Erforderlichkeit, der Umfang, die Dauer der Betreuerbestellung sowie die Auswahl des Betreuers erörtert. Das Gespräch, das mit Rücksicht auf die Erkrankung des Betroffenen geführt wird, soll in seiner üblichen Umgebung (Wohnung, Heim, Krankenhaus) stattfinden, sofern der Betroffene dem nicht widerspricht.

Auf seinen Wunsch kann eine Person seines Vertrauens an der Anhörung teilnehmen.



Kosten

Mit der Einleitung eines Betreuungsverfahrens und der späteren Entscheidung des Gerichts sind Kosten für den Betroffenen verbunden. Sie setzen sich aus den Betreuungskosten und den Kosten des gerichtlichen Verfahrens zusammen.

Als Kosten der Betreuung kommen insbesondere die Vergütung für Berufsbetreuer und Verfahrenspfleger sowie Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Betreuer in Betracht. Der Betroffene hat diese Kosten selbst zu tragen, sofern sein Vermögen über dem sozialhilferechtlich relevanten Schonvermögen liegt. Das Einkommen wird ebenfalls überprüft und unter Umständen berücksichtigt.

Kosten für das Tätigwerden des Gerichts (Gerichtsgebühren) und für gerichtliche Auslagen (Kosten für Sachverständigen, Reisekosten des Gerichts, Postgebühren etc.) werden erst dann erhoben, wenn das Vermögen des Betroffenen nach Abzug seiner Verbindlichkeiten mehr als 25.000,- EUR beträgt. Die Höhe des Einkommens spielt hier keine Rolle.

Bei der Berechnung der Gerichtsgebühren werden von Vermögen, die 25.000,- EUR übersteigen, 5,- EUR für jede angefangenen 5.000,- EUR, mindestens aber 50,- EUR in Rechnung gestellt. Wird von dem Aufgabenkreis der Betreuung das Vermögen nicht erfasst, beträgt die Gebühr höchstens 200,- EUR.

Die Gebühren werden erstmals bei Anordnung der Betreuung und später jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig.



Merkblätter

■ Haftpflichtversicherung

Merkblatt zur Haftpflichtversicherung für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer in der Freien und Hansestadt Hamburg

Sie wurden vom Betreuungsgericht zur ehrenamtlichen Betreuerin/zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt. Mit diesem Ehrenamt übernehmen Sie häufig eine Vielzahl von Pflichten. Für Fragen steht das Betreuungsgericht Ihnen gerne während der Sprechzeiten zur Verfügung. Trotz größter Sorgfalt Ihrerseits kann es im Rahmen der Betreuung zu Schäden kommen. Die Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg hat deshalb mit der Versicherungskammer Bayern einen Sammelversicherungsvertrag zu den nachfolgenden Konditionen abgeschlossen:

1. Als ehrenamtlicher Betreuer sind Sie ab Ihrer Bestellung in diesem Vertrag automatisch mitversichert. Eine separate Anmeldung ist nicht erforderlich.

2. Der Versicherungsschutz umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die Ihnen gegenüber aus Ihrer Tätigkeit als Betreuer geltend gemacht werden.

Es sind folgende Deckungssummen vereinbart:

1.000.000,- EUR pauschal für Personen- und/oder Sachschäden

50.000,- EUR für Vermögensschäden

Eine Selbstbeteiligung wird von Ihnen nicht erhoben.

3. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Haftpflichtansprüche eines Betreuten, der Ihr Angehöriger ist oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt; dies gilt bei Haftpflichtansprüchen wegen Vermögensschäden nur, sofern Sie Betreuer (auch) mit dem Aufgabenbereich der Vermögenssorge sind.

4. Der Umfang des Versicherungsschutzes wird in den Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB/BVV) und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (AVB/BVV) geregelt, die Ihnen auf Wunsch von der Versicherungskammer Bayern zur Verfügung gestellt werden.

5. Kein Versicherungsschutz besteht für vorsätzlich herbeigeführte Schäden (wissentliche Pflichtverletzung), Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges verursacht werden, Schäden, die Ihnen selbst entstehen, Schäden aus einer Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit (z. B. im Zusammenhang mit der Führung eines Unternehmens), Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden.

Der Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf solche Schäden, die dadurch entstanden sind, dass der Abschluss einer freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung oder, sofern eine Versicherbarkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht möglich war, einer privaten Krankheitskostenvollversicherung (Grundsicherung für ambulante und stationäre Heilbehandlung sowie Zahnbehandlung ohne prämienrelevante Zusatzdeckungen) versäumt wurde.

6. Auch soweit grundsätzlich Versicherungsschutz besteht, befreit Sie das aber nicht von eigenen Sorgfaltspflichten. Der Haftpflichtversicherer tritt z. B. dann nicht ein, wenn Sie wissentlich eine Pflicht verletzt haben (z. B. einen Antrag auf Sozialhilfe für den Betreuten nicht rechtzeitig gestellt haben, obwohl Sie wussten, dass er nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen demnächst sozialhilfeberechtigt sein werde).

Bei konkreten Fragen zum Versicherungsschutz stehen Ihnen die Mitarbeiter der Versicherungskammer Bayern unter der Tel. 089/21 60-3010 gerne zur Verfügung.

Sollte Ihr Betreuer oder ein Dritter Sie wegen der Führung der Betreuung auf Schadenersatz in Anspruch nehmen, müssen Sie dies, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, binnen einer Woche der Versicherungskammer Bayern schriftlich anzeigen.

Bitte schildern Sie kurz, wer welche Forderungen gegen Sie geltend macht und wie es Ihres Erachtens zum Schaden kam. Diese Schilderung senden Sie an die:

Versicherungskammer Bayern
Schadenabteilung, H 501944, 80530 München



Beizufügen oder nachzureichen ist eine Bestätigung des für Sie zuständigen Betreuungsgerichtes, dass Sie zu dem von der Sammelversicherung erfassten Personenkreis gehören. Zusätzlich ist der Schaden dem für Sie zuständigen Betreuungsgericht formlos zu melden.

Überlassen Sie die Abwicklung des Versicherungsfalles der Versicherungskammer Bayern und geben Sie ihr die erforderlichen Auskünfte, Unterlagen und Vollmachten; bitte beachten Sie, dass Sie nicht berechtigt sind, ohne die Zustimmung der Versicherungskammer Bayern den Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen, zu vergleichen oder zu befriedigen.

Kosten für den vereinbarten Versicherungsschutz werden vorerst nicht von Ihnen erhoben. Soweit Ihr Betreuer nicht mittellos ist und Sie deshalb keinen Ersatz Ihrer Aufwendungen aus der Staatskasse beanspruchen können (§ 1835 Abs. 4 BGB), bleibt allerdings vorbehalten, die jährliche Prämie (derzeit 1,65 EUR zzgl. der gesetzlichen Versicherungsteuer je Betreuung) ab einem späteren Zeitpunkt für die Zukunft in Rechnung zu stellen.

Soweit Sie für umfangreiches Vermögen Ihres Betreuten Verantwortung tragen und Sie die vereinbarten Deckungssummen für nicht ausreichend erachten, können Sie ergänzenden Versicherungsschutz bei einem Versicherungsunternehmen Ihrer Wahl beantragen. Die Kosten können Ihnen aus dem Vermögen des Betreuten erstattet werden. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Kostenerstattung sollten Sie aber bei der Wahl des Versicherungsunternehmens wirtschaftliche Gesichtspunkte nicht außer Acht lassen.



■ Gerichtliches Merkblatt für ehrenamtliche Betreuer

– in Ergänzung des erfolgten Verpflichtungsgespräches –

Die Aufgaben des Betreuers sind in den §§ 1896 bis 1908 i BGB geregelt.

Das Betreuungsgericht führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Betreuers.

Der Betreuer hat innerhalb des ihm übertragenen Aufgabenkreises für das Wohl des Betreuten zu sorgen und ihn außergerichtlich sowie gerichtlich zu vertreten.

Wesentliches Element der Betreuung ist unter anderem der persönliche Kontakt.

Wünschen des Betreuten hat der Betreuer zu entsprechen, soweit dies dem Wohl des Betreuten nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist.

Nicht vertreten kann er ihn unter anderem bei Rechtsgeschäften oder Prozessen mit sich selbst (im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten), seinem Ehegatten oder einem Verwandten in gerader Linie (Großeltern, Eltern, Abkömmlinge).

Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung oder Einschränkung der Betreuung ermöglichen oder ihre Erweiterung oder den Einwilligungsvorbehalt erfordern, so hat er dieses dem Betreuungsgericht mitzuteilen.

I. Allgemeine Aufgaben des Betreuers

Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht mindestens einmal jährlich über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten im Rahmen seiner Aufgabenkreise schriftlich zu berichten.

Bei der Sorge für das Vermögen des Betreuten ist jährlich Rechnung zu legen. Dabei sollen die Einnahmen und Ausgaben in geordneter Reihenfolge zusammengestellt und mit Belegen versehen werden. Die Belege sind mit der laufenden Nummer, unter welcher der Vorgang in der Abrechnung erscheint, zu versehen. Entsprechende Formulare sind beim Betreuungsgericht zu erhalten.



Basis der jährlichen Rechnungslegung ist das zu Beginn der Betreuung auszufüllende Vermögensverzeichnis. Dieses ist zum Stichtag der Wirksamkeit der Betreuerbestellung auszufüllen. Der Stichtag ist gegebenenfalls telefonisch beim zuständigen Betreuungsgericht zu erfragen.

Umfasst der Aufgabenkreis des Betreuers das Mietverhältnis (grundsätzlich im Bereich „Vermögenssorge“ enthalten) oder die Aufenthaltsbestimmung, so hat er dem Betreuungsgericht unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn Umstände eintreten, die eine Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommen lassen.

Jede Änderung der Anschrift des Betreuten oder die des Betreuers ist dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen!

II. Genehmigungen durch das Betreuungsgericht

Der Betreuer bedarf für besondere wichtige Angelegenheiten der Genehmigung des Betreuungsgerichts, vor allem bei:

- **Unterbringung** in einer geschlossenen Einrichtung (z. B. psychiatrisches Krankenhaus),
- **unterbringungsähnlichen Maßnahmen** (z. B. Anbringen von Bettgittern),
- **Einwilligung in die Untersuchung / die Heilbehandlung / den ärztlichen Eingriff**, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet,
- **Kündigung eines Mietverhältnisses** über Wohnraum,
- **Rechtsgeschäften über ein Grundstück** (immer wenn im Grundbuch eingetragene oder einzutragende Rechte betroffen sind, z. B. Verkauf oder Belastung),
- **Ausschlagung einer Erbschaft** oder eines Vermächtnisses und zu einem Erbauseinandersetzungsvertrag,
- **Verfügung über eine Forderung** (z. B. Entgegennahme einer fällig gewordenen Lebensversicherungssumme),
- **Aufnahme eines Darlehens**,
- **Kauf von Wertpapieren** (und vergleichbare Anlagen),
- **Vergleich**, wenn der Wert des Streitgegenstandes 3.000,- EUR übersteigt.



Diese Aufstellung ist nicht vollständig. Bei Zweifeln empfiehlt es sich, Auskunft beim Betreuungsgericht einzuholen.

Ein Vertrag, der ohne die erforderliche Genehmigung abgeschlossen worden ist, bleibt zunächst unwirksam. Der Betreuer hat nachträglich die betreuungsgerichtliche Genehmigung einzuholen und diese dem Vertragspartner mitzuteilen.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft (z. B. Kündigung), das der Genehmigung bedarf, ist nur mit vorheriger Genehmigung des Betreuungsgerichtes wirksam.

III. Aufwandsentschädigung

Die Betreuung wird grundsätzlich ehrenamtlich, das heißt unentgeltlich geführt. Dem Betreuer können jedoch auf Antrag Auslagen, die durch die Wahrnehmung dieses Amtes entstehen, aus dem Vermögen des Betreuten erstattet werden. Ist kein ausreichendes Vermögen vorhanden, erfolgt die Erstattung aus der Staatskasse auf ein vom Betreuer zu benennendes Konto.

Für ein Betreuungsjahr können rückwirkend 323,- EUR pauschal erstattet werden.

Der Betreuer, der seine tatsächlichen Auslagen erstattet haben möchte, hat diese dem Betreuungsgericht durch Belege nachzuweisen.

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entsteht, geltend gemacht wird (§ 1835 a BGB).

IV. Haftpflicht

Ein Betreuer ist ab seiner Bestellung im Rahmen seiner Betreuer Tätigkeit automatisch haftpflichtversichert. Sofern ein Schadensfall eingetreten ist oder Schadensersatz geltend gemacht wird, hat sich der Betreuer innerhalb einer Woche bei der Versicherungskammer Bayern, Schadenabteilung, H 501944, 80530 München, zu melden.

V. Beratung

Zusätzlich berät und unterstützt den Betreuer der Betreuungsverein.

Eine Informationsbroschüre zum Betreuungsrecht ist beim Bundesministerium der Justiz, Heinemann Straße 6, 53170 Bonn, kostenlos erhältlich.



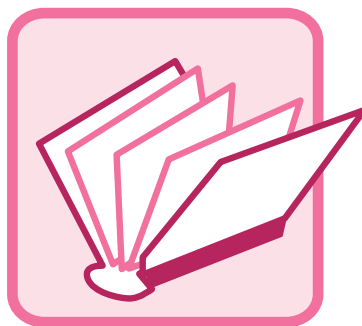
Adressen

Bezirk Altona

- Diakonieverein Vormundschaften u. Betreuungen e.V.
Mühlenberger Weg 57
22587 Hamburg
Telefon: 040/87 97 16 13
www.betreuungsverein-hhwest.de
Sprechzeiten:
Mo. 13–16 Uhr, Di. und Do. 9–12 Uhr
- Betreuungsstelle Altona
Eschelsweg 27
22767 Hamburg
Telefon: 040/428 11–1790

Bezirk Bergedorf

- Betreuungsverein Bergedorf e.V.
Ernst-Mantius-Straße 10
21029 Hamburg
Telefon: 040/721 33 20
www.betreuungsverein-bergedorf.de
Sprechzeiten:
Di. und Fr. 9–12 Uhr und
Do. 14–18 Uhr
- Betreuungsstelle Bergedorf
Ernst-Mantius-Straße 8
21029 Hamburg
Telefon: 040/428 91–23 36



Bezirk Eimsbüttel

- Insel e.V.
Betreuungsverein für Eimsbüttel
Schäferkampsallee 27
20357 Hamburg
Telefon: 040/4 20 02 26
www.insel-ev.de
Sprechzeiten:
Mo. 9–11 Uhr, Di. 15–18.30 Uhr,
Do. 9–12 Uhr
 - Betreuungsstelle Eimsbüttel
Eschelsweg 27
22767 Hamburg
Telefon: 040/428 11–1790
- ### Bezirk Hamburg-Mitte
- ZukunftsWerkstatt Generationen e.V.
Betreuungsverein für Wandsbek
und Hamburg-Mitte
Papenstr. 27
22089 Hamburg



Telefon: 040/20 11 11
www.zukunftswerkstatt-
generationen.de
Telefonische Sprechzeiten:
Mo. und Do. 13–17 Uhr,
Mi. und Fr. 9–12 Uhr

- **Betreuungsstelle Mitte**
Steindamm 9
20099 Hamburg
Telefon: 040/4 28 63–60 70

Bezirk Hamburg-Nord

- **Betreuungsverein Hamburg-Nord e.V.**
Wohldorfer Straße 9
22081 Hamburg
Telefon: 040/27 28–77
(–78 / –79 / –80)
www.bhn-ev.de
Telefonische Sprechzeiten:
Mo. und Mi. 9–12 Uhr,
Do. 14–18 Uhr

- **Betreuungsstelle Nord**
Winterhuder Weg 31
22085 Hamburg
Telefon: 040/428 63–54 52

Bezirk Harburg

- **Insel e.V.**
Betreuungsverein für Harburg
Deichhausweg 2–4
21073 Hamburg
Telefon: 040/32 87 39 24
www.insel-ev.de
Sprechzeiten:
Di. 14.30–18 Uhr und
Do. 9–12.30 Uhr

- **Betreuungsstelle Harburg**
Neue Straße 17
21073 Hamburg
Telefon: 040/428 71–27 93

Bezirk Wandsbek

- **ZukunftsWerkstatt Generationen e.V.**
Betreuungsverein für Wandsbek
und Hamburg-Mitte
Papenstr. 27
22089 Hamburg
Telefon: 040/20 11 11
www.zukunftswerkstatt-
generationen.de
Telefonische Sprechzeiten:
Mo. und Do. 13–17 Uhr,
Mi. und Fr. 9–12 Uhr
- **Betreuungsstelle Wandsbek**
Am Stadtrand 56 a
22047 Hamburg
Telefon: 040/428 81–36 04



Zielgruppenorientiert und bezirksübergreifend für geistig und mehrfach behinderte Menschen

- **Leben mit Behinderung Hamburg**
Betreuungsverein für behinderte Menschen
Südring 36
22303 Hamburg
Telefon: 040/27 07 90–642 /–957
www.leben-mit-behinderunghamburg.de

- **Leben mit Behinderung Hamburg**
An der Fabrik
Bahrenfelder Str. 244
22765 Hamburg
Telefon: 040/79 69–01 /–03 /–05 /–09
www.leben-mit-behinderunghamburg.de

Zielgruppenorientiert und bezirksübergreifend für Menschen mit Migrationshintergrund

- **Betreuungsverein Migranten in Aktion „MiA e.V.“**
Hospitalstraße 111 (Haus 7)
22767 Hamburg
Telefon: 040/248 614 51
www.migranten-in-aktion.de



Betreuungsgerichte

- **Amtsgericht Hamburg**
Betreuungsgericht
Sievekingplatz 1
20354 Hamburg
Telefon: 040/428 43–11 (Zentrale)
- **Amtsgericht Hamburg-Barmbek**
Betreuungsgericht
Spohrstraße 6
22083 Hamburg
Telefon: 040/428 63–0 (Zentrale)
- **Amtsgericht Hamburg-St. Georg**
Betreuungsgericht
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg
Telefon: 040/428 28–0 (Zentrale)
- **Amtsgericht Hamburg-Wandsbek**
Betreuungsgericht
Schloßstraße 8 e
22041 Hamburg
Telefon: 040/428 81–0 (Zentrale)
- **Amtsgericht Hamburg-Harburg**
Betreuungsgericht
Buxtehuder Straße 9
21073 Hamburg
Telefon: 040/428 71–0 (Zentrale)
- **Amtsgericht Hamburg-Bergedorf**
Betreuungsgericht
Ernst-Mantius-Straße 8
21029 Hamburg
Telefon: 040/428 91–0 (Zentrale)
- **Amtsgericht Hamburg-Altona**
Betreuungsgericht
Max-Brauer-Allee 91
22765 Hamburg
Telefon: 040/428 11–01 (Zentrale)
- **Amtsgericht Hamburg-Blankenese**
Betreuungsgericht
Dormienstraße 7
22587 Hamburg
Telefon: 040/428 11–01 (Zentrale)



Ich Sorge vor

Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen

In den vergangenen Jahren haben immer mehr Menschen eine Person ihres Vertrauens bevollmächtigt, ihre Interessen für den Fall zu vertreten, dass sie selbst – z. B. wegen einer schweren Erkrankung, einem Unfall oder einer Operation – hierzu nicht mehr in der Lage sind.



Die Broschüre „Ich Sorge vor!“ informiert darüber, wie eine Vorsorgevollmacht erteilt werden kann.

Bezug: Die Broschüre ist kostenlos zu beziehen bei den Hamburger Betreuungsvereinen. Nach Zusendung eines mit 85 Cent frankierten DIN-A5-Rückumschlages (bitte als „Büchersendung“ kennzeichnen) kann die Broschüre auch bei der

**Behörde für Soziales, Familie,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Zentraler Broschürenversand
Hamburger Straße 47
22083 Hamburg
Telefon: 040 / 428 63 – 7778
E-Mail: publikationen@
bsg.hamburg.de**

bestellt werden.

Impressum

Herausgeberin:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und
Verbraucherschutz (BSG)

Landesbetreuungsstelle – SI 34

Hamburger Straße 47

22083 Hamburg

Telefon:

040 / 4 28 63 – 0

Internet:

www.hamburg.de/bsg

Layout, Satz:

www.bfoe-hh.de

Druck:

Druckerei Renk GmbH & Co. KG

Stand:

Oktober 2009

Diese Broschüre finden Sie auch im Internet.
Sie lässt sich als pdf-Datei herunterladen unter:
www.hamburg.de/betreuungsrecht

Zur besseren Lesbarkeit beschränken wir
uns im Text auf die männliche Schreibweise.
An dieser Stelle sei den Hamburger Betreu-
ungsvereinen und Frau Prof. Verena Fesel für
die gute Zusammenarbeit gedankt.
Ihre Mitarbeit an dieser Broschüre war
außerordentlich hilfreich.

Anmerkungen zur Verteilung

Diese Druckschrift wird im Rahmen der
Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien
und Hansestadt Hamburg herausgegeben.
Sie darf weder von Parteien noch von Wahl-
werbern oder Wahlhelfern eines Wahlkampfes
zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet
werden. Das gilt für Bürgerschafts-, Bundes-
tags-, Europawahlen sowie die Wahlen zur
Bezirksversammlung.

Missbräuchlich ist insbesondere die Vertei-
lung auf Wahlveranstaltungen, an Informa-
tionsständen der Parteien sowie das Einlegen,
Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer
Informationen oder Werbemittel. Untersagt
ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum
Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne einen
zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden
Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Wei-
se verwendet werden, die als Parteinahme der
Landesregierung zu Gunsten einzelner politi-
scher Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten
unabhängig davon, wann, auf welchem Weg
und in welcher Art diese Druckschriften dem
Empfänger zugegangen sind. Den Parteien
ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur
Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder
zu verwenden.



Mit diesem Wegweiser informieren wir über das Betreuungsrecht und die Tätigkeit des ehrenamtlichen rechtlichen Betreuers. Die Broschüre richtet sich an bereits aktive ehrenamtliche Betreuer, an betreute Personen und deren Angehörige, aber auch an Menschen, die überlegen, ehrenamtlich eine Betreuung zu übernehmen, und sich einen ersten Überblick über das Betreuungsrecht verschaffen wollen.

Wenn Sie sich engagieren möchten, sollten Sie wissen: Sie sind nicht auf sich allein gestellt. Bei den Hamburger Betreuungsvereinen können Sie sich Unterstützung und Rat holen, sich fortbilden und mit anderen austauschen. Mehr Informationen zu den Vereinen finden Sie im Internet: www.betreuungsvereine.hamburg.de.